

Fälle zum Wahlrecht

1. Die S-Partei überlegt im Vorfeld der Bundestagswahl, wie sie der sinkenden Wahlbeteiligung gegensteuern könnte. Zwar ist die Wahlbeteiligung bei älteren Bevölkerungsteilen überdurchschnittlich ausgeprägt; andererseits gibt es immer noch eine relevante Kohorte älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die – obgleich sie schwer gehindert oder sonst gebrechlich sind – nicht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Um auch ältere und gebrechliche Personen ins Wahllokal zu treiben, beschließt der Ortsverein Kreuzberg der S-Partei, am Wahltag einen freiwilligen Wahl-Shuttle-Service einzurichten. Durch Flugblätter, die in die Hausbriefkästen geworfen werden, wird dieser kostenlose Service prinzipiell jedermann angeboten. Auch auf den Wahlplakaten der S-Partei wird darauf hingewiesen. Das Wahl-Shuttle ist ein Kleinbus, auf dem der Slogan prangt „Wer S wählt, wählt den sozialen Fortschritt!“ Wer das Wahl-Shuttle nutzen möchte, kann bei einer dort angegebenen Telefonnummer anrufen, es wird dann eine Uhrzeit der Abholung vereinbart und die betreffenden Personen werden bis vor das Wahllokal gefahren und nach der Wahl auch wieder zu ihrer Wohnung zurück nachhause. Jurastudentin J nimmt an der Versammlung des Ortsvereins teil auf der über diese Aktion beraten wird und äußert verfassungsrechtliche Bedenken. Warum?
2. Der Bundesvorstand der C-Partei hat das Problem sinkender Wahlbeteiligung ebenfalls erkannt. Generalsekretär G referiert auf einer Vorstandssitzung, dass bei schlechtem Wetter am Wahltag viele Wahlberechtigte zuhause blieben und den Schritt auf die Straße und damit zum Wahllokal scheuten; sei das Wetter umgekehrt besonders gut, zöge Mancher einen Ausflug ins Grüne vor und spare sich die Wahl. Dem könne abgeholfen werden, indem insgesamt die Wahl auf eine Briefwahl umgestellt würde. Dann wären zumindest die Witterungseinflüsse ausgeschaltet und die mit dem Wahlakt verbundenen Mühen und Lasten minimiert, da die Stimmabgabe ja „am Wohnzimmerisch erfolge“. Der anwesende Justitiar der Bundestagsfraktion der C-Partei äußert hiergegen unter Verweis auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts Bedenken.
3. Unternehmer U ist schon seit langem von der Politik der Bundesregierung enttäuscht. Die Abgabenbelastung sei entschieden zu hoch, die unternehmensfeindliche Gesamtpolitik führe in den wirtschaftlichen Abgrund, bald sei Deutschland auf das ökonomische Niveau Frankreichs herabgesunken. Um seine Belegschaft aufzumuntern, die „richtigen“ Parteien zu wählen und dem Land neue ökonomische Chancen zu eröffnen, lädt U den bekannten und wortmächtigen Politiker F der F-Partei in seinen Betrieb ein, der auf einer Betriebsversammlung auch eine zündende Wahlkampfrede hält. Ist das verfassungsrechtlich zulässig?